

Zeitschrift für angewandte Chemie

Bd. II., S. 773—776 | Wirtschaftlicher Teil u. Vereinsnachrichten | 25. November 1919

Zur Preispolitik der Spiritusmonopolverwaltung.

Die Festsetzung des regelmäßigen Verkaufspreises auf 2200 M für 100 l Weingeist seitens der Monopolverwaltung hat im Spiritusgewerbe sowie in allen alkoholverarbeitenden Industrien großes Aufsehen hervorgerufen. Nachdem der Verkaufspreis im Betriebsjahr 1918/19 kaum die Hälfte betrug, wiewohl hierauf bereits die neue Steuer von 800 M lastete, ist es interessant, die Grundlagen kennen zu lernen, auf welche dieser auffallend hohe Verkaufspreis aufgebaut worden ist.

Der „Brennereizeitung“ entnehmen wir hierzu folgende Angaben: Es ist angenommen, daß im ersten Geschäftsjahr der Monopolverwaltung:

100 000 hl Weingeist für Parfümerie-, Essenzen- und Heilmittelherstellung, Apothekenzwecke usw. und
100 000 hl Weingeist zur Trinkbranntweinherstellung (Monopolerzeugnisse) verwendet werden, während
500 000 hl Weingeist zu technischen Zwecken nach Vergällung und
500 000 hl Weingeist als Brennspiritus im Kleinhandel zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden.

Unberücksichtigt bei der Unkostenaufstellung ist der Branntwein zur Essigbereitung und der Verwendung in öffentlichen Kranken- und ähnlichen Anstalten, sowie in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten, weil dieser Branntwein zu den Selbstkosten verwertet werden soll.

Daraus ergaben sich folgende Unkosten der Monopolverwaltung für das Jahr 1919/20:

1. Verzinsung der vom Reiche beanspruchten 50 Mill. M zu 5%	2 500 000 M
2. Rücklagen zur Tilgung	1 525 000 „
3. Abschreibung auf Gebäude 2%, Maschinen 10%, Kesselwagen 10%	1 100 000 „
4. Allgemeine Unkosten für Gehälter usw.	5 000 000 „
5. Sächliche Ausgaben.	1 000 000 „
6. Verzinsung eines Lagerbestandes von 500 000 hl zu je 180 M	5 400 000 „
7. Lagermiete für 2 Mill. hl Raum je 50 M	1 000 000 „
8. Grundgebühr für eine Beschäftigungszahl von 2 Mill. hl zu 2,50 M	5 000 000 „
9. Verwaltungskosten für das Reich	20 000 000 „
10. Anschaffung von Sammelgefäßen, Erstattung von Baukosten usw.	1 000 000 „
11. Preisnachlaß für vergällten Branntwein (einschließlich der Kosten für das Vergällungsmittel) 1 Mill. hl zu 20 M	20 000 000 „
12. Vertriebskosten auf vergällten Branntwein einschließlich der Kosten für das Vergällungsmittel	30 100 000 „
13. Frachten für 1,5 Mill. hl je 8 M	12 000 000 „
14. Reinigungsgebühr für 1 Mill. hl je 8,30 M	8 300 000 „
15. Schwundverlust 40 000 hl je 180 M	7 200 000 „
16. Rücklage für Deckung von Feuer- und Explosionsschäden, sowie Beraubungen	5 000 000 „
17. Zuschüsse für die Holzspiritusgewinnung 5000 hl je 470 M	2 350 000 „
18. Entschädigungen an Brennereibesitzer	10 000 000 „
19. Entschädigungen an Destillateure	30 000 000 „
20. Entschädigungen an Abfüllstellen und Branntweinlager	100 000 „
21. Entschädigungen an Vermittler und Agenten	1 000 000 „
22. Entschädigungen an Angestellte und Arbeiter	50 000 000 „
23. Entschädigungen aus Billigkeitsgründen	10 000 000 „
24. Kulturförderung	22 000 000 „
25. Hektolitereinnahme 800 M auf 200 000 hl	160 000 000 „
	411 575 000 M

Diese Ausgaben der Monopolverwaltung sind aus dem Anteil des Branntweinaufschlages an den Verwaltungskosten und aus den Einnahmen aus dem zu regelmäßigen Verkaufspreisen verwerteten Branntwein zu decken. Bei einer angenommenen Herstellung von 5000 hl Weingeist (im Sinne des § 13, Ziffer 2) zum durchschnittlichen Branntweinaufschlag von 1800 M für das hl verbleibt nach Ablieferung von 800 M Hektolitereinnahme eine Einnahme von 5 Mill. M als Zuschuß für die Verwaltungskosten der Monopolverwaltung, so daß durch den zu regelmäßigen Verkaufspreisen zu verwertenden Branntwein (200 000 hl) noch 406 575 000 M aufzubringen sind.

Das ergibt für 1 hl Weingeist 2032 M. Hierzu kommt der Branntweinübernahmepreis im Durchschnittsbetrag von 180 M, was zu einem Verkaufspreis von 2212 M oder abgerundet 2200 M für den hl Weingeist führt.

Wenn man berücksichtigt, daß Konsumspiritus schon seit 1916 gesperrt ist, wenn man ferner in Betracht zieht, daß gerade in den letzten Monaten trotz Einfuhrverbot große Mengen zum Friedenssatz verzollten Spiritus über den Rhein geschafft wurden zu Preisen, die zwischen 70 und 32 M je l — je nach dem Risiko — schwankten, so darf man es als einen glücklicheren Schachzug der Monopolverwaltung bezeichnen, daß sie die unter Ziffer 18—23 aufgeführten Entschädigungssummen gleich auf einmal in ihre Kalkulation einbezog, wiewohl diese ursprünglich auf eine ganze Reihe von Jahren verteilt werden sollten. Denn heute muß angesichts der Gesamtlage des Spiritusmarktes — soweit man von einem solchen sprechen kann — ein Spiritus zu 22 M je l als billig angesehen werden, gegenüber den Preisen der noch im freien Verkehr befindlichen Mengen. Zwar ist das Branntweinmonopol bereits seit 1/10. in Kraft, der Übergang in die neuen Verhältnisse kann sich aber begreiflicherweise nur allmählich vollziehen, denn wie bei den meisten Steuergesetzen unserer Zeit — es sei nur an das Weinsteuergesetz erinnert — sind die Ausführungsbestimmungen so spät herausgegeben worden, daß es weder den Beamten noch allen denen, die mit Alkohol zu tun haben, möglich war, sich vor dem 1/10. in ein Buch von über 900 Druckseiten einzuarbeiten. Zudem fehlen heute noch die neuen amtlich vorgeschriebenen Formulare und Vordrucke, so daß ein gewisses Drunter und Drüber im Spiritusgewerbe zurzeit nicht unternommen darf. Solange das bekannte Loch im Westen nicht verstopft ist, wird der „wilde Spiritus“ von der Bildfläche nicht verschwinden. Dies ist jedoch nur eine Frage der Zeit, und danach wird sich die Herrschaft des Monopols in ihrem vollen Umfange auswirken. Zu diesem Zeitpunkt wird man es aber sehr begrüßen, wenn die Monopolverwaltung in der Lage ist, den heutigen Spirituspreis wesentlich zu verbilligen. Daß sie hierzu bereits im nächsten Betriebsjahr 1920/21 imstande sein wird, das zeigt folgende einfache Überlegung. Die oben unter Ziffer 18 mit 23 aufgeführten Entschädigungen bilden eine in malige Leistungen im Betrag von etwa 110 Mill.; um diese Summe verbilligen sich künftig die Unkosten der Monopolverwaltung auf etwa 300 Mill. M, anderseits darf auch angenommen werden, daß allmählich mehr Spiritus erzeugt wird und auch Trinkbranntwein — wenigstens teilweise — an die Freigeldbetriebe abgegeben wird. Damit vergrößert sich die Hektoliterzahl, auf welche die Gesamtkosten verteilt werden müssen.

Bemerkenswert ist noch der unter Ziffer 17 aufgeführte Betrag von 2 350 000 M als Zuschuß für die Herstellung von 5000 hl Holzspiritus. Es bedürfte noch der Aufklärung, ob es sich hier um eine erhöhte Abschreibung handelt, oder ob die unter dem schweren Druck des Krieges begonnene Gewinnung von Spiritus aus Holz sich tatsächlich so unrentabel gezeigt hat, wiewohl sie bei Beratung des Monopolentwurfes eine etwas günstigere Beurteilung fand.

Einer Erörterung zu unterziehen ist auch noch die unter Ziffer 24 „Kulturförderung“ eingesetzte Summe von 22 Mill. M. Nach § 258 des Monopolgesetzes sind alljährlich von der Monopoleinnahme dem Reichskanzler zur Verfügung zu stellen:

1. 4 Mill. M zur Bekämpfung der Trunksucht und ihrer Ursachen, sowie zur Milderung der durch die Trunksucht herbeigeführten Schäden;
2. 2 Mill. M zur wissenschaftlichen Erforschung und praktischen Förderung des Kartoffelbaues und der Kartoffelverwertung;
3. bis zu 16 Mill. M zur Ermäßigung der Kosten der weingeisthaltigen Heilmittel für die minderbemittelten Volkskreise, wovon den Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und knappschaftlichen Krankenkassen für jedes Mitglied und Jahr mindestens 60 Pf. als Rückvergütung zu gewähren sind.

Während hinsichtlich der unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Wohlfahrts- und Wirtschaftszwecke wohl keine Einwendungen zu erheben sind, muß der Punkt 3 als große, nunmehr gesetzlich festgelegte Benachteiligung gegenüber den vielen Millionen deutscher Staatsbürger angesehen werden, welche nicht die Wohltat der Krankenversicherung für sich in Anspruch nehmen können; insbesondere ist es neben einem Teil der ärmeren Klassen der Mittelstand, der geschädigt ist dadurch, daß seine mit Spiritus bereiteten Heilmittel so horrend verteuert sind, weil der Heilmittelspiritus nach dem Monopolgesetz mit der vollen Konsumsteuer und den General-

unkosten belastet ist. Wer an einer Krankheit leidet, ist durch den Mangel an Gesundheit gerade genug geschädigt und braucht nicht noch gestraft werden dadurch, daß er beim Bezug von spiritushaltigen Heilmitteln die volle Konsumsteuer bezahlen muß, mit welcher gerichtsweise lediglich der zu Genußzwecken bestimmte Trinkspiritus belastet sein dürfte.

Wer die Entstehungsgeschichte des Monopolgesetzes verfolgt hat, weiß, daß erst im Verlaufe der Beratungen der oben angeführte Absatz 3 zum § 258 Aufnahme fand, nachdem die deutschen Krankenkassen sich mit allem Nachdruck für die Steuerbefreiung des Heilmittlespiritus eingesetzt hatten. Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen wurde lediglich den öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten und in letzter Stunde auch den öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten zugesprochen. Privatkliniken sowie Privat- und Fabrik-laboratorien bleiben von dieser Vergünstigung natürlich ausgeschlossen.

Diese grundsätzliche Ausschließung des Heilmittlespiritus von der Steuerbefreiung kommt natürlich auch in der Branntweinvergällungsordnung zum Ausdruck, deren § 14 die unvollständige Vergällung bei nicht festen, zur Körperreinigung und -Pflege bestimmten und geeigneten Seifen, sowie von Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwässern von vornehmlichem ablehnt. Dagegen kann nach § 30 (Verg.-Ord.) Branntwein auf Antrag vollständig oder unvollständig vergällt zur Herstellung von Äther, Essigester oder Ameisenester abgegeben werden unter der Bedingung, daß der Äther, Essigester oder Ameisenester unter amtlicher Überwachung unter anderem zur Vornahme von Untersuchungen zu wissenschaftlichen oder technischen Zwecken oder zur Herstellung von Verbandstoffen und nicht äther- und essigester- oder ameisenesterhaltiger Heilmittel verwendet wird.

In der früheren Vergällungs-Ordnung war ein umfangreiches Verzeichnis von Stoffen aufgeführt, mit denen die unvollständige Vergällung unter amtlicher Kontrolle statthaft war; hierher gehören z. B. Holzgeist, Benzol, Terpentinöl, Tieröl, Chloroform, Jodoform, Bromäthyl, Chloräthyl, Petroleumbenzin, Ricinusöl und andere. Die chemische Industrie hatte hiervon reichlich Gebrauch gemacht, soweit sie nicht, wenn es nur irgend angängig war, gleich vollständig vergällten Branntwein verwendet hat, weil letzterer nach den Bestimmungen des alten Branntweinsteuergesetzes noch billiger war.

Das Monopolamt hat sich im § 13 der neuen Vergällungs-Ordnung vorbehalten, selbst zu bestimmen, für welche Zwecke unvollständig vergällter Branntwein verwendet werden darf und mit welchen Mitteln und Mengen die unvollständige Vergällung zu geschehen hat. Nähere Angaben hierüber sollen durch das Monopolamt im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht werden, soweit sie für einen größeren Kreis von Beziehern Bedeutung besitzen; tatsächlich ist auch in Nr. 36 des Zentralblattes vom 26./9. 1919 ein umfangreiches Verzeichnis der Verwendungszwecke sowie der verschiedenen Stoffe zur unvollständigen Vergällung erschienen, das sich, abgesehen von einzelnen Abweichungen und Abänderungen, dem früheren Branntweinsteuergesetze anpaßt.

Nach dem Urteil eines hervorragenden Sachverständigen der Spirituszentrale wurde gelegentlich der Beratung des Monopolgesetzes der Jahresverbrauch der gesamten chemischen Industrie für die letzten Friedensjahre auf 150 000 hl angegeben. Diese Ziffer ist zu verstehen als Belieferung der chemischen Industrie unter Ausschluß der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- und Ätherfabriken. Eingeschlossen sind Teerfarbenfabriken (Anilinfarben), Celluloid-Kunstseide- und Kunstlederfabriken, Fabriken chemisch-technischer Erzeugnisse (Gummi, Linoleum, photographische Papiere, kosmetische Präparate, Medizinalerzeugnisse).

Ein Vorteil gegenüber dem früheren Branntweinsteuergesetz dürfte in dem Umstand zu erblicken sein, daß in den neuen Ausführungsbestimmungen weder die Vergällungsmittel noch die Verwendungszwecke vorgeschrieben und festgelegt sind. Infolgedessen hat es die Monopolverwaltung in der freien Hand, der Berücksichtigung des einzelnen Falles besser Rechnung zu tragen, oder im Bedürfnisfall neue Vergällungsmittel zuzulassen. Die Anträge auf Zulassung der Vergällung sind nach wie vor beim zuständigen Hauptamt zu stellen.

Gegenüber dem normalen Verkaufspreis von 2200 M¹) für 100 l Weingeist beträgt der ermäßigte Verkaufspreis (§ 107 Abs. 1, Ziffer 2 des Branntweinmonopolgesetzes) für gewerbliche Zwecke nur 160 M für 100 l Weingeist. Bei der ganz ungeheuerlichen Differenz von 2040 M haben alle alkoholverbrauchenden Gewerbe und insbesondere

¹⁾ Der Preis von 2200 M für 100 l versteht sich nur für Bezug in Kesselwagen.

Beim Bezug von geringeren Mengen hat die Monopolverwaltung den Preis erhöht wie folgt:

280—150 l	23,20 M für je 1 l Weingeist
150—100 l	23,50 „ „ „ 1 „ „
100—60 l	23,80 „ „ „ 1 „ „
60—25 l	24,30 „ „ „ 1 „ „
25—10 l	25,50 „ „ „ 1 „ „
10—5 l	26,— „ „ „ 1 „ „

die chemische Industrie das größte Interesse daran, den Branntwein möglichst in vollständiger oder unvollständiger Vergällung zu verarbeiten. Die näheren Bestimmungen hierüber sind enthalten in der neuen Branntwein-Vergällungs-Ordnung, deren Anschaffung jedem Betrieb empfohlen werden kann, der Alkohol verbraucht.

In R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin SW. 19, Jerusalemer Straße 56, ist die vom Reichsfinanzministerium veranstaltete amtliche Ausgabe des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26./7. 1919 sowie der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über das Branntweinmonopol erschienen.

Grundbestimmungen:

- Anlage 1: Weingeistermittelungsordnung.
 „ 2: Branntweinversendungsordnung.
 „ 3: Branntweinreinigungsordnung.
 „ 4: Branntwein-Eigenlagerordnung.
 „ 5: Brennrechtsordnung.
 „ 6: Brennereiordnung.
 „ 7: Freigeldordnung.
 „ 8: Branntweinvergällungs-Ordnung.
 „ 9: Branntweinausfuhrordnung.
 „ 10: Essigsäureordnung.
 „ 11: Entschädigungsordnung.
 „ 12: Übergangsordnung.
 „ 13: Branntwein-Zählordnung.

h.**

Gesetzgebung.

(Zölle, Steuern, Frachten, Verkehr mit Nahrungsmitteln, Sprengstoffen, Giften usw.; gewerblicher Rechtsschutz).

Paraguay. Die Regierung hat den Ausfuhrzoll auf Quebracho-Extrakt auf 5 Doll. je t erhöht. („South American Journal“ vom 18./10. 1919.)

Straits Settlements. Die Einfuhr von Farbstoffen, welche anderen als britischen Ursprungs sind, ist verboten, außer wenn vorher die Genehmigung des Gouverneurs der Straits Settlements eingeholt wird. („W. d. A.“)

Dänemark. Laut Verordnung vom 24./10. sind die Ausfuhrverbote für die nachfolgenden Gegenstände aufgehoben worden: Alle Arten Schmiermittel, darunter Vaselin, Glycerin nebst Knochenöl; Munition für Jagdwaffen; Rohmaterialien zum Bau oder zur Reparatur von Eisen- oder Stahlschiffen sowie zur Herstellung von Waffen oder Munition, darunter Aluminium und Fabrikate hiervon; Antimon, Asbest, alle Arten Blei, altes und neues, alle Arten Kupfer, altes und neues (darunter z. B. Kupferröhren), alle Arten Messing, altes und neues, Vanadiumerz, Wolframerz, alle Arten Zink, altes und neues, sowie Zinkabfall (darunter Hartzink), Asche von Blei, Kupfer, Messing, Bronze, Zinn und Zink nebst Legierungen von obengenannten Metallen. Dagegen bleiben die besonderen Verbote für altes Gußeisen weiter in Kraft. Twistabfall (Putztwist); Rohgummi (darunter Gummilösung [Solution]; Harz; Waren, die hauptsächlich aus Gummihergestellt sind (darunter aber nicht Luftsäcke und Laufmäntel für Fahrräder und Motorfahrzeuge), nebst entvulkanisiertem Gummi und Gummiabfall. Antimonverbindungen, Degas, Senfmehl, alle Arten Seifen, Kork, Casein in getrocknetem Zustand, alle Fettsäuren, Reaktiv und andere Fettsälpstoffe, Leimleder, Leim (darunter Dextrin), Pflanzenfasern und Kapok.

on.

Wirtschaftsstatistik.

Vergleich zwischen deutschen, amerikanischen und englischen Kokereianlagen. Im Anschluß an Mitteilungen über die Entwicklung der Nebenproduktöfen in den Vereinigten Staaten wird in der Z. d. Ver. d. Ing. vom 8./11. auf den wesentlichen Unterschied hingewiesen, der zwischen den amerikanischen und deutschen Kokereianlagen besteht, indem jene sämtlich in der Nähe von Hüttenwerken, diese dagegen bei den Kohlengruben errichtet werden. Der Vorteil der amerikanischen Praxis liegt auf der Hand. Dort hat der Hochofenleiter die Aufsicht über den Kokereibetrieb und sorgt dafür, daß er den Koks bekommt, den er braucht. Die Kohlen werden ferner für den Betrieb gründlich vorbereitet; nach dem Waschen werden sie bis auf 8—9% Wassergehalt entwässert, fein gemahlen und erforderlichenfalls mit anderen Sorten vermischt. Folgende Zusammenstellung zeigt, daß die Ofenleistung in Amerika etwa 2½ mal so hoch ist wie in Deutschland:

Jährl. Kohlendurchsatz in Nebenprodukten- öfen Mill. t	Ende 1914		Ende 1918	
	Deutsch- land land	Ver- Staaten land	Deutsch- land land	Ver- Staaten land
„ 35	26,5	15	41	50
„ 20 173	6438	7813	22 003	9940
„ 1 750	4100	1900	1 800	5030
			2130	

Anzahl der Nebenproduktöfen

Jährl. Kohlendurchsatz für 1 Ofen t

Der Vorsprung Amerikas in Verbilligung der Koksgewinnung, der durch weitgehende Mechanisierung der Betriebe noch eine wesentliche Stütze findet, kann nach Ansicht des Vf. nur eingeholt werden, wenn man die amerikanische Praxis der Ofenanlage usw. nachahmt. Der Anteil der Nebenproduktenöfen an der Gesamterzeugung von Koks beträgt für 1918 45%. Da der Bienenkorbofen nur etwa 60% der Nebenerzeugnisseöfen dagegen 82% ausbringt, hat Amerika im Jahre 1918 etwa 13 Mill. t Kohlen gegen frühere Jahre erspart. *Sf.*

Englands Bergbau 1918 (1917) ergab insgesamt 278 372 265 (300 127 558) t. An Kohlenbergwerken waren 2801 (2874), an Erzbergwerken 474 (452) und an Steinbrüchen 4362 (4787) im Betrieb. Der Bergbau ergab im einzelnen folgende Sorten in t): Steinkohlen 231 392 632 (252 475 228), Braunkohlen 152 (914), Eisenerz 14 846 841 (15 083 266), Schwefelkies 22 550 (8651), Manganerz 17 735 (10 101), Kupfererz und Kupferniederschlag 1233 (1178), Bleierz 15 021 (15 567), Zinnerz 6480 (6681), Zinkerz 9169 (7604), Wolframerz 325 (245), Kalkstein 10 319 109 (10 621 992). Die Zahl der beschäftigten Personen betrug: in den Kohlenbergwerken 1 008 867 (1 021 340), davon unter Tag 794 842 (811 510), über Tag 214 024 (209 830), in Erzbergwerken 20 821 (20 500), davon unter Tag 12 243 (12 476), über Tag 8578 (8024), in Steinbrüchen 43 215 (43 631), davon innerhalb der Brüche 27 917 (28 447), außerhalb 15 298 (15 184). („Stahl u. Eisen“ vom 30./10. 1919.) *Sf.*

Marktberichte.

Dringender Bedarf der englischen Wollindustrie an deutschen Farben. In einem Wollmarktbereich des „Statist“ vom 25./10. 1919 heißt es: Einige Erregung herrscht unter den Fabrikanten von Wollwaren wegen der Versorgung mit Farbstoffen und ihrer Preise. Es heißt, daß eine große Anzahl von Farben, die für das normale Ausfuhrgeschäft wesentlich sind, in England nicht zu haben sind, und daß der Preis derjenigen Farbstoffe, die zu haben sind, übermäßig hoch sind. Große Unzufriedenheit wird laut darüber, daß die Regierung so zögernd mit der Beschaffung der kleinen Mengen vorgeht, deren Einfuhr aus Deutschland gestattet wird, und es wird behauptet, daß französische und belgische Fabrikanten sich bereits große Vorräte der Farbstoffe gesichert haben, die unsere Ausfuhrindustrie so bitter nötig hat. Man bemüht sich einen Druck auf die Regierung auszuüben, damit sie die Einfuhr größerer Mengen deutscher Farben gestatte. *Er.**

Brasiliens Farbstoffbedarf. Die Baumwollfabriken verbrauchen große Mengen von Farbstoffen, die vor dem Kriege aus Deutschland eingeführt wurden. Gegenwärtig werden in Brasilien amerikanische Farben eingeführt. Auch aus Großbritannien kommen kleine Mengen, doch sind die Vereinigten Staaten die Hauptlieferanten. Einige Pflanzenfarbstoffe werden auch in Brasilien hergestellt. Diese sind aber ebenso wie die amerikanischen Erzeugnisse von geringer Qualität. Für die deutsche Farbstoffindustrie bietet sich ein günstiger Markt. (W. N. 205.) *Gr.*

Aus Handel und Industrie Deutschlands.

Allgemeines.

Die Eröffnung des normalen Güterverkehrs mit Polen. Für den Güterverkehr nach, von und durch die von den Polen besetzten Gebiete der Provinz Posen sowie mit Kongreßpolen werden mit der demnächstigen Wiederaufnahme des Verkehrs folgende Bestimmungen getroffen. **Allgemeine Bestimmungen:** Für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und den bereits durch Polen besetzten deutschen Gebieten gelten wie im Verkehr mit Kongreßpolen die Bestimmungen des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachterkehr. Für den Durchgangsverkehr durch deutsches oder polnisches Gebiet finden die Bestimmungen der deutschen Eisenbahnverkehrsordnung Anwendung. **Leitung:** Die Leitung der Güter im Wechselverkehr mit Polen und Danzig oder im Durchgangsverkehr durch polnisches oder deutsches Gebiet erfolgt mit Aufnahme des Verkehrs wieder entsprechend den früheren Leitungsvorschriften oder, soweit auf einzelnen Übergängen der Verkehr noch nicht wieder aufgenommen wird, über dem kürzesten Wege. **Übergänge:** In Betracht kommen folgende Übergänge: Illowo (Richtung Mlawa), Hohensalza (Richtung Thorn), Thorn (Richtung Alexandrowo), Kreuz (Richtung Posen), Bentschen (Richtung Posen), Lissa (Richtung Posen), Hohensalza (Richtung Bromberg), Kreuzburg (Richtung Ostrowo), Kattowitz (Richtung Oswiecim), Kattowitz (Richtung Sosnowiec), Lublinitz (Richtung Herby), Dzisiditz (Richtung Pleß), Szadome (Richtung Myslowitz-Kattowitz), Großgraben (Richtung Ostrowo), Miltisch (Richtung Krotoschin). **Tarifbestimmungen:** Im Wechselverkehr erfolgt geteilte Frachtberechnung für die beiderseitigen Strecken. Die Sendungen sind bis zur Grenze (Über-

gangsstation) zu frankieren, ab dieser wird die Weiterfracht auf den Empfänger überwiesen. Nachnahmen sind ausgeschlossen. Die Abfertigung erfolgt auf internationalen Frachtbrief. Im Durchgangsverkehr durch polnisches Gebiet von deutschem nach deutschem Gebiet, sowie von und nach Danzig, sind die Sendungen mit deutschem Frachtbrief nach den bestehenden deutschen Tarifen unmittelbar auf die Empfangsstation abzufertigen. Für diese Durchgangssendungen besteht kein Frankaturzwang und sind Nachnahmen zugelassen. Für polnische Durchgangssendungen durch deutsches Gebiet finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung. **Abrechnung:** Die Anteilsausscheidung der reinen Streckenfracht erfolgt nach dem Verhältnis der kilometrischen Länge der durchfahrenen Strecken. Die Abrechnung erfolgt durch die Verkehrsleitung II der Eisenbahndirektion Bromberg (Berlin). **Haftpflicht:** Entschädigung für Verlust, Minderung, Beschädigung und Lieferfristüberschreitung wird nach den Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung und des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachterkehr geleistet. **Sonderbestimmungen:** Den Versendern von Umgangsgut ist nahezulegen, die polizeiliche Untersuchung schon auf der Versandstation bei der Verladung durch Polizeiorgane auszuführen und im Frachtbrief bezeichnen zu lassen. *B-n*

Gewerbliche Fragen.

Neue Roh- und Ersatzstoffe. Verfahren und Apparate.

Die Düsseldorfer „Überwachungsstelle für Brennstoff- und Energiewirtschaft auf Eisenwerken“, vom Verein deutscher Eisenhüttenleute ins Leben gerufen und seit vier Monaten auf dem Gebiete der Kohlenersparnis praktisch tätig, hat bei Ausübung der Werksüberwachung erkannt, daß die „Wärmeingenieur“ einer besonderen Ausbildung bedürfen, und zwar theoretisch und meßtechnisch. Sie rief daher einen 14 tägigen Ausbildungskursus ins Leben, der in Dortmund vom 20./10. bis 1./11. stattgefunden hat und von 100 Hörern aus allen Gauen Deutschlands besucht war. Die Vorträge erstreckten sich auf „Wärmebilanzen“, „Meßwerkzeuge“, deren Anwendung im Betrieb („Meßlehre“), ausgewählte Abschnitte der Verbrennungslehre sowie einen grundlegenden Lehrgang der Verbrennungslehre, „Ideale Wärme- wirtschaft eines Hüttenwerkes“, Normen für Leistungsversuche, „Strahlung und Leitung“ und „Tabellenwesen“. Die Übungen bestanden in der Vornahme eines Kesselversuchs mit minderwertigen Brennstoffen, der Untersuchung eines Walzwerkswärmeofens und Versuchen an einer fehlerhaften Dampfmaschine, sowie Eichungen von Meßwerkzeugen. Besichtigungen der wärmewirtschaftlichen Einrichtungen der großen Dortmunder Werke ergänzten das Gelernte, Aussprachen förderten den Gedankenaustausch und knüpfen für die Zukunft wertvolle Beziehungen. Eine von einer großen Zahl führender Firmen aus eigenem Antrieb reich beschickte Ausstellung von wärmetechnischen Meßwerkzeugen, die zum Teil im praktischen Betriebe vorgeführt wurden, zeigte, welch reges Leben auch auf diesem wichtigen Gebiet heute herrscht.

Eröffnet wurde der Kursus durch einen Vortrag des Leiters der Wärmestelle, Hüttenleiter Dr.-Ing. K. Rummel, über *Deutschlands Wärmesparwirtschaft*. Aus seinen bemerkenswerten Ausführungen sei folgendes wiedergegeben. Eine Steigerung der Kohlenförderung ist nur möglich durch den Willen der Arbeiter; technische und finanzielle Fragen kommen weniger in Betracht; sie würden hauptsächlich in dem Wohnungsbau für die Unterbringung größerer Arbeitermengen liegen. Die Hebung der Leistung des einzelnen Arbeiters sowohl nach Menge als auch nach Güte ist im wesentlichen eine psychologische Frage. Ersatzbrennstoffe stehen uns wenig zur Verfügung: Naturgas haben wir nicht, Öl ist an sich zu wenig vorhanden, namentlich nach Verlust des Elsasses, die Holzmengen, die herangezogen werden können, sind viel zu gering. Torf haben wir zwar reichlich, auch ist die technische Frage der Torfgasmashine gut gelöst, aber nicht die wirtschaftliche; hier machen das im Verhältnis zum Heizwert große Volumen des Tofes und sein Wassergehalt Schwierigkeiten. Wir müssen uns daher nach anderen Quellen der Ersparnis umsehen.

An Fremdquellen für Energie kommt vor allem die Ausnutzung unserer Wasserkräfte in Betracht, durch die innerhalb der wirtschaftlichen Ausbaumöglichkeiten etwa 10 Mill. t Steinkohle jährlich gespart werden könnten. Auf dem eigentlichen Gebiete der Brennstoffwirtschaft könnten wohl im Laufe einiger Jahre durch technische Umgestaltung Ersparnisse von gewaltigem Umfang gemacht werden, aber abgesehen von der Zeit, die hierzu erforderlich wäre, müßten unbegrenzte Mittel zur Verfügung stehen. In vielen Fällen dürfte auch nicht einmal im bishergigen Sinne nach der Wirtschaftlichkeit des Ersatzes gefragt werden; d. h. es müßte zum Teil davon abgesehen werden, die aufzuwendenden Kapitalien aus der Ersparnis in der üblichen Weise zu verzinsen und zu tilgen. Eine

der wesentlichsten Aufgaben für die Umgestaltung der Ausnutzung ist die *Vergasungsfrage*, d. h. Abkehr von der unmittelbaren Verfeuerung und Verwendung des Gases als Wärmeträger mit oder ohne Urteergewinnung. Es würden sich, wenn alle jetzt unmittelbar verbrannte Kohle vergast würde, mindestens 12 Mill. t Steinkohle jährlich sparen lassen. Aber eine so allgemeine Umstellung ist nicht durchführbar; auch sind, wenigstens bei der Urtefrage, weder die technischen noch die wirtschaftlichen Fragen heute vollkommen gelöst. Auf dem ganzen Gebiet der Vergasung herrscht aber schon eine fiebrige Tätigkeit. Ein weiteres wesentliches Gebiet für die Möglichkeit von Ersparnissen ist das der *Abhitz* in ihren verschiedenen Formen als Abgas, Abdampf und Zwischen-dampf. Allein durch Erhöhung des Brutonutzeffektes infolge Steigerung des Wärmegefälles bei nur 200° geringerer Abgastemperatur ließen sich aus industriellen Feuerungen mehrere Mill. t jährlich an Steinkohle sparen; vielfach hindert aber die Platzfrage; auch die zweckmäßigste Form der Ausnutzung ist umstritten. Für die Ausnutzung von *A b* - und *Z w i s c h e n d a m p f* bieten sich noch viele Möglichkeiten. Ihre Bedeutung gewinnt diese Frage hauptsächlich durch die Koppelung der *Abdampfwirtschaft* (im weiteren Sinne der Abwärme) der industriellen Werke mit Fernheizwerken für die Heizung von Bureaus, Krankenanstalten und Wohnhäusern und der Abgabe von Heißwasser an andere Industrien. Hier lassen sich viele Mill. t Steinkohle jährlich sparen; beispielsweise könnte der ganze *Heizkohlenbedarf der Industriestädte* bei restloser Durchführung der Aufgaben gespart werden. Wie gesagt, lassen sich aber alle diese Möglichkeiten (und auch noch eine ganze Reihe ähnlicher von geringerer Bedeutung) nicht so schnell in die Praxis umsetzen, wir können damit der Not des Tages nicht steuern. Sofort hilft uns nur die Organisation, die Einführung von allen Maßnahmen, die eine Vergeudung von Wärme unterbinden. Ein vielfältiger Aufbau einer solchen Organisation ist möglich und notwendig. Zunächst muß jede Feuerstelle bis in die Haushaltungen hinein für sich einer Untersuchung und ständiger Überwachung unterzogen werden; darüber baut sich die Sparwirtschaft der einzelnen Betriebe. Selbständige hauptamtliche Wärmebüros, wie sie auf großen Werken von der Düsseldorfer Wärmestelle eingerichtet wurden, haben sich als nächst höhere Stufe glänzend bewährt. Darüber stehen Organisationen, die ganze Industrien beraten und überwachen, wie gerade die erwähnte Düsseldorfer Einrichtung für die Eisenindustrie. Schließlich lassen sich alle diese Einrichtungen in dem Sachverständigenrat des Reichskohlenrates zu gemeinsamer Arbeit zusammenfassen.

Die Düsseldorfer Organisation stellt ihre Erfahrungen allen ähnlichen Gründungen bereitwilligst zur vollen Verfügung, um dem großen Ganzen zu nützen und der Kohlennot nach Kräften zu steuern.

Merbach, in Freiberg i. S. — *H. Thieberger*, Seniorchef der Firmen Heinrich Thieberger G. m. b. H., Lack- u. Farbenindustrie G. m. b. H. und Orlauer Maschinenfabrik G. m. b. H., in Mährisch Ostrau.

Eingelaufene Dissertationen.

Munk, Dr. phil. M., Beitrag zur Aerodynamik der Flugzeugtragorgane.

Odenwald, Diplom-Ing. H., Zur Kenntnis der Einwirkung alkalischer Bromlösungen auf Säureamide.

Schmitt, Dipl.-Ing. G., Über die Zersetzung von Formiaten. Über die Oxydation von Kohlenoxyd.

Aus anderen Vereinen und Versammlungen.

Deutscher Verband technisch-wissenschaftlicher Vereine.

Am 6./9. 1919 fand eine Sitzung von zahlreichen Vertretern des Wirtschaftslebens und der technischen Wissenschaften statt, in der über die *Vereinheitlichung des deutschen Verkehrswesens* im Anschluß an verschiedene Eingaben des D. V. beraten wurde. An der Versammlung nahmen Vertreter der verschiedenen Reichs- und Staatsministerien teil.

Der Vorsitzende, Prof. Dr. C. Busley, wies darauf hin, daß die Vereinheitlichung des Verkehrswesens in der deutschen Reichsverfassung angebahnt sei. Ein Reichsverkehrsminister sei bereits ernannt und ein entsprechendes Ministerium in Bildung begriffen. In absehbarer Zeit könnten die bisher einzelstaatlichen Bahnen in den Besitz des Reiches übergehen. Alles scheine in Fluss zu sein, aber das Wirtschaftsleben höre nichts davon, nach welchen Grundsätzen im einzelnen die Gesamtorganisation der Reichsverkehrsbehörde geplant wird. Es besteht die Gefahr, daß die Öffentlichkeit vor vollendete Tatsachen gestellt würde. Der deutsche Verband habe daher in einem Schreiben an den Reichsverkehrsminister den Wunsch ausgesprochen, daß schon bei den vorbereitenden Arbeiten Vertreter aus Handel und Industrie, aus Landwirtschaft und Technik zur Beratung zugezogen würden. Zur Stellungnahme über diesen Vorschlag sei die Versammlung vom 6./9. einberufen worden.

Es wurde alsdann ein Brief des Reichsverkehrsministers verlesen, in welchem dieser zwar das Betreiben des Verbandes, an der Neugestaltung des Verkehrswesens mitzuwirken, lebhaft begrüßte, aber Bedenken gegen die Bildung des von dem Verband gewünschten Ausschusses äußerte.

Reg.-Baurat Dr. Carl Wienecke erstattete sodann einen ausführlichen Bericht über „*Staatsbahnenorganisation und Wirtschaftsleben*“ (als Sonderdruck des D. V. in der Verlagsabteilung des Vereins deutscher Ingenieure erschienen). Daran schloß sich eine lebhafte Aussprache, als deren Ergebnis folgende Entschließung angenommen wurde.

„Die unterzeichneten Vertretungen aus Industrie, Handel, Landwirtschaft, Technik und Wissenschaft erheben im Interesse der Wiederaufrichtung der deutschen Wirtschaft die Forderung, daß zu den staatlichen Arbeiten für die Vereinheitlichung und Weiterentwicklung des Verkehrswesens Persönlichkeiten aus ihren Kreisen zur Beratung herangezogen werden. Die Unterzeichneten sind der Überzeugung, daß der Artikel 93 der Reichsverfassung dahingehend ausgelegt werden muß, daß das Eisenbahnunternehmen nicht nur in Angelegenheiten des Verkehrs und der Tarife, sondern vor allem bei der Regelung seiner Bewirtschaftung und seines Betriebes die Beratung weiter Volkskreise erhalten soll. Bei den erweiterten Verkehrsaufgaben des Reiches darf diese Beratung nicht erst bei späteren Gesetzes- und Verwaltungsvorschlägen erfolgen, sondern muß schon bei der Einrichtung der Behörden, die diese vorzubereiten haben, einsetzen.“

Es wurde ferner in Aussicht genommen für die verschiedenen Aufgabengebiete etwa für:

1. Eisenbahn und Landstraße,
2. Seeschiffahrt, Binnenschiffahrt, Flusschiffahrt,
3. Luftschiffahrt,
4. Nachrichtenverkehr, Post, Telegraph, Telefon, Telefunken, Sonderausschüsse zu bilden.

Verein deutscher Chemiker.

Eingabe des Vereins betreffend Chemiker in den Verwaltungsbehörden und Gerichten.

Die Petition unseres Vereins betreffend Chemiker in den Verwaltungsbehörden und Gerichten, über deren Behandlung in dem Ausschuß für Petitionen wir in Heft 43, S. 348, ausführlich berichtet haben, ist von der Nationalversammlung in der Sitzung vom 29./10. der Reichsregierung zur Erwägung überwiesen worden.

Geschäftsstelle.

Personal- und Hochschulnachrichten.

Es wurde ernannt: Dr. R. Stoermer, a. o. Professor für organische Chemie an der Universität Rostock, zum o. Honorarprofessor.

Gestorben sind: Hofrat Dr. Arpad Bokay, Professor der Pharmakognosie und Pharmakologie an der Budapesti Universität, am 20./10. in Budapest im Alter von 62 Jahren. — Professor Alfred Werner, der Vertreter der Chemie an der Universität Zürich und Träger des Nobelpreises für Chemie, in Zürich im Alter von 53 Jahren.

Personalnachrichten aus Handel und Industrie.

Dr. F. W. Skirrow in Montreal wurde leitender Chemiker des von der Shawinigan Water and Power Co. in Shawinigan Falls, Quebec, gegründeten Forschungsinstituts Shawinigan Laboratories, Ltd.

Zu Vorstandsmitgliedern wurden gewählt: Generaldirektor Prof. Dr. J. Flechtheim, Berlin-Grunewald, bei der Fa. Rheinisch-Westfälische Sprengstoff Aktien-Gesellschaft, Köln; H. Geyer u. Apotheker G. Schneider, Frankfurt a. M., bei der Süddeutschen Chemischen Industrie A.-G., Frankfurt a. M.; Dr. O. Michel, bei der Gewerkschaft Elise II Halle S.

Zu Geschäftsführern wurde bestellt: A. Jönsson, Hamburg, bei der Dampf-Seifen-Fabrik Hansa, G. m. b. H., Altona; L. Lauterbach, Marienberg, und W. Schuppert, Frankfurt a. M., bei der Berg- u. Hüttenprodukt-G. m. b. H., Marienberg.

Prokura wurde erteilt: B. R. Hennig u. Cehmiker Dr. phil. L. Eberlein, Leipzig, bei der Fa. Leipziger Essenzfabrik Alfred Brunne & Co., Leipzig; A. E. W. Krebs, Altona, bei der Dampf-Seifen-Fabrik Hansa, G. m. b. H., Altona.

Gestorben sind: Bergwerksdirektor und Stadtrat F. Kölmann, kaufmännischer Leiter der Gewerkschaft Dorstfeld, Dortmund, am 9./11. im Alter von 59 Jahren. — Fabrikbesitzer Paul Merbach, Chef der Lackfabrik Dr. W. Esch, Inh. Paul